



Führerschein ab 17 / Begleitetes Fahren

Die Idee zum Projekt "Führerschein mit 17" ist im Jahre 1995 entstanden und wurde zunächst nicht in allen Bundesländern durchgeführt.

Erst seit Januar 2011 können Jugendliche grundsätzlich schon **mit 17 Jahren** den Führerschein machen und **mit Begleitung eines erfahrenen Autofahrers Kraftfahrzeuge der Klasse B führen**.

Die Fahrschüler können mit 16½ Jahren mit der Ausbildung beginnen. Nach der bestandenen Prüfung erhalten sie zunächst nur eine Bescheinigung. Am 18. Geburtstag kann diese dann gegen einen vollwertigen EU-Führerschein eingetauscht werden.

Bedingungen:

- Es muss **immer** eine Begleitperson mitfahren
- Die Begleitperson muss **älter als 30 Jahre** sein
- Die Begleitperson muss den Führerschein Klasse B **mindestens 5 Jahre** besitzen
- Die Begleitperson darf **nicht mehr als ein Punkt** im Verkehrszentralregister besitzen
- Die Begleitperson **muss amtlich eingetragen sein** und muss beim Antrag auf den Führerschein angegeben werden.
- **Die Bescheinigung zum begleiteten Fahren gilt nur in Deutschland**, im Ausland darf nicht damit gefahren werden. Die einzige Ausnahme stellt hier Österreich dar. Dort darf man mit dem deutschen B 17-Führerschein in Begleitung fahren. Gleiches gilt umgekehrt auch in Deutschland mit der österreichischen L 17-Fahrerlaubnis.
- **Der Fahrer darf keinen Alkohol getrunken haben** (0,0-Promille-Grenze für Fahranfänger). **Für den Begleiter gilt die 0,5-Promille-Grenze.**
- Für Fahrer und Beifahrer gelten natürlich die bekannten Vorschriften über berauschenden Mitteln: **drogenfrei fahren!**
- Da die Begleitperson nicht der Fahrzeugführer ist, darf sie nicht aktiv in die Fahrzeugsteuerung eingreifen sondern nur als Berater tätig sein.
- **Wo die Begleitperson sitzen muss ist nicht vorgeschrieben**, sie kann auch auf dem Rücksitz Platz nehmen.

Missachtung der Fahrerlaubnis:

- **Wenn ein junger Fahranfänger die Auflagen für "begleitetes Fahren" missachtet, wird seine Fahrerlaubnis widerrufen.** Außerdem muss er mit einem Bußgeld rechnen, eine Verlängerung der Probezeit und die Auflage, vor dem Neuerwerb des Führerscheins ein Aufbauseminar zu machen.
- Aber auch dem Begleiter drohen bei Missachtung empfindliche Strafen z.B. wenn die Begleitperson alkoholisiert ist. **Für Fahranfänger gilt bis 21 Jahre ohnehin die Null-Promille-Regel.**